

Motion zur Kostenbefreiung bei Mutterschaft

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Mutter ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis zehn Wochen nach der Niederkunft für allgemeine medizinische Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von einer Kostenbeteiligung befreit. Das Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den 1. Januar 2020 festgesetzt.

Begründung:

Aktuell ist bei einer Schwangerschaft in der obligatorischen Grundversicherung die Mutter nur für festgelegte Mutterschaftsleistungen von der Kostenbeteiligung befreit. Hingegen gelten sämtliche Komplikationen und Krankheiten, vor oder nach der Geburt, sowohl bei der Mutter als auch beim Kind, als Krankheit. Die Mutter muss sich an den Kosten beteiligen.

Mit einem ersten Vorstoss anlässlich der Revision des Krankenkassengesetzes am 1. Oktober 2015 durch Herbert Elkuch, in der Fortsetzung mit der Einreichung einer Motion am 6. September 2017 durch die DU-Fraktion, welche im Verlaufe der Landtagsitzung vom 4. Oktober 2017 in ein Postulat umgewandelt wurde, wurde eine Kostenbefreiung bei Mutterschaft, wie im Titel angegeben, aufs Tapet gebracht.

In der Diskussion am 28. März 2018 des von der Regierung zur Sache erstellten Berichtes und Antrages 6/2018 bewertete der Landtag diese Familienunterstützung als sinnvoll und wünschte eine entsprechende gesetzliche Anpassung im Gesetz über die Krankenkasse mit zeitnahe Einführung dieser Kostenbefreiung zu Gunsten der Familien und Müttern.

Regierungsrat Mauro Pedrazzini gab dazu in der erwähnten Landtagssitzung zu Protokoll: *«Ich sehe schon, es ist eindeutig, wir sollten es ins Gesetz aufnehmen. Wir werden uns jetzt im Ministerium Gedanken machen, wie wir das machen, ob wir nur für dies eine separate Vorlage machen oder ob wir noch ein paar andere Sachen haben, die wir im KVG jetzt noch zu regeln haben und die sozusagen in der Pipeline sind». «Aber ich denke, es wird nicht sehr lange dauern, insbesondere weil wir in diesem Bereich höchstwahrscheinlich auf eine Vernehmlassung verzichten können».*

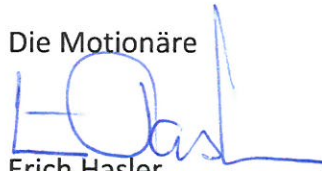
Anstatt einer Umsetzung ist der Stillstand eingetreten. Die Motionäre der Neuen Fraktion streben nun mit einem weiteren Vorstoss, mit der Einreichung dieser Motion, eine zeitnahe Umsetzung mit einem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 an.

Die Einführung dieser Kostenbefreiung ist eine familien- und gesellschaftspolitische Massnahme, die Mütter und Familien vor ungeplanten, krankheitsbedingten Kosten im Zeitraum der Geburt eines Kindes verschont. Die Unterstützung erfolgt solidarisch explizit nur bei Frauen resp. Familien die mit unvorhergesehenen Kosten bei Mutterschaft konfrontiert sind und in Liechtenstein versichert sind. Für die Gesamtheit der Prämienzahler ist diese solidarische Mutterschaftsunterstützung eine verschwindend kleine Belastung. Für Familien und alleinstehende Mütter bedeutet dies jedoch eine finanzielle Absicherung und vor allem für betroffene Mütter eine grosse Entlastung.

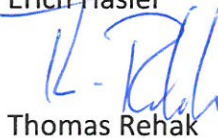
«Zusammenfassend rechnet die Regierung durch die postulierte vollständige Befreiung von der Kostenbefreiung während der Mutterschaft, je nach gewählter Ausgestaltung der Massnahme, mit einem Einnahmenausfall für die Kassen in der Grössenordnung von CHF 150'000 bis CHF 170'000. Das entspricht rund 0.1% des Prämienvolumens oder umgerechnet auf die Durchschnittsprämie weniger als 50 Rappen pro Monat und versicherter Person»

Vaduz, den 25. Januar 2019

Die Motionäre



Erich Hasler



Thomas Rehak



Herbert Elkuch